

476

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

zur 1. Änderung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.05
"Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I"
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 18. März 1991

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 18.03.1991 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2254) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV NW S. 141), folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.05 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I" als Satzung beschlossen:

1. Die für das Grundstück der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 62, Nr. 261, festgesetzte überbaubare Fläche wird um 2 m in südöstlicher Richtung verschoben, so daß zum Anschlußgleis ein Abstand von 3 m verbleibt.
2. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 1. Änderung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.05 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I", liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt zur 1. Änderung der 7. Änderung mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

...

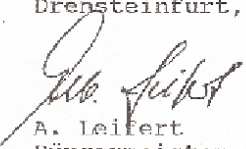
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

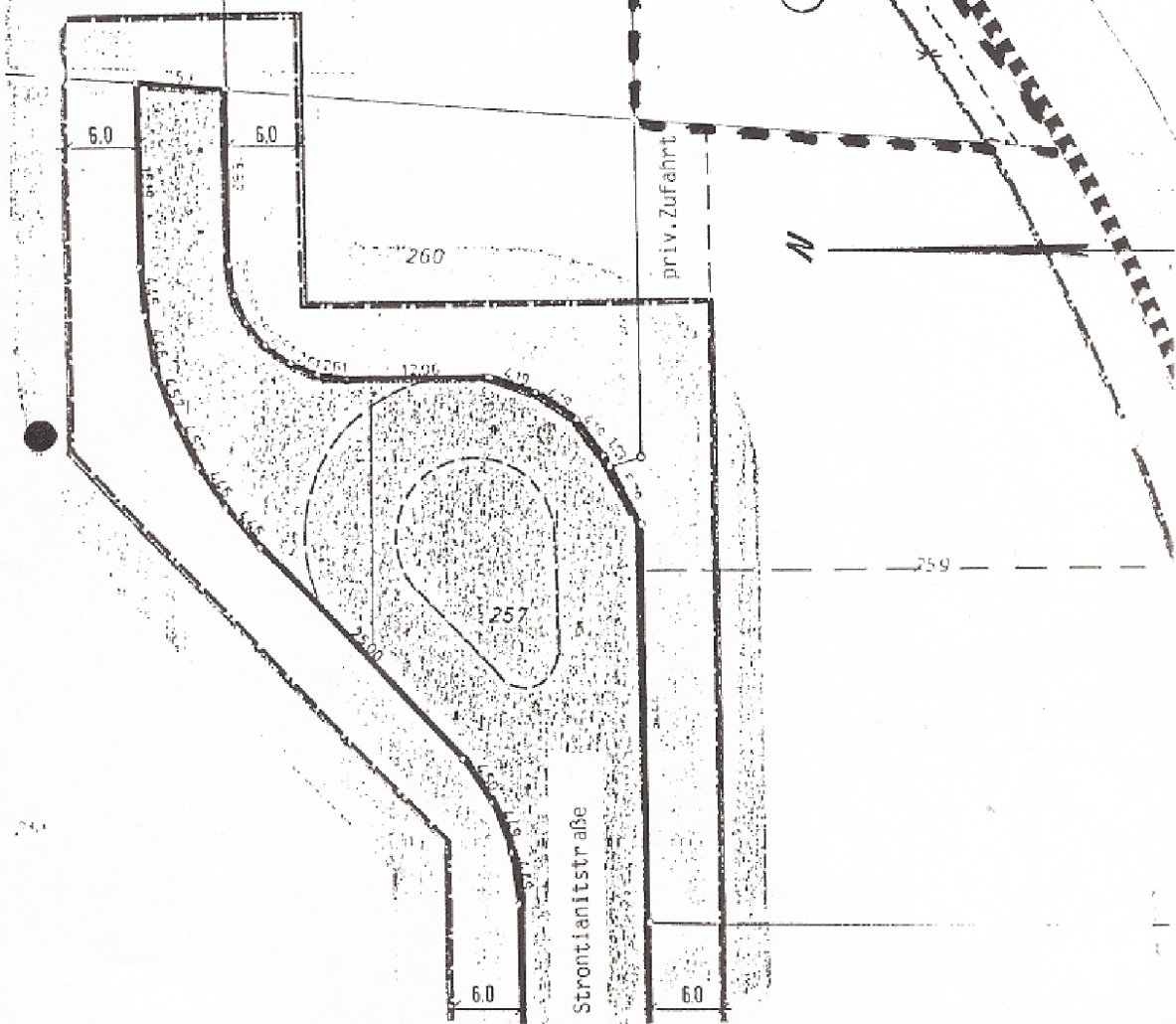
Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 1. Änderung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.05 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.05 "Gewerbe- und Industriegebiet Viehfeld I" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 18. März 1991


A. Leifert
Bürgermeister

GE o
II 0.6(12)



478

STADT DRENSTEINFURT
DER STADTDIREKTOR
ÜBERSICHTSPLAN ZUR Stadt. d. 7. A.
DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1.05
"GE+GT-Geb. Vöckelhof II"
DER STADT DRENSTEINFURT
VOM 18.3.1992
--- GRENZE DES
ÄNDERUNGSBEREICHES
M 1:500.